

§ 3. Der durch das in § 1 erwähnte Schild legitimirte Eigenthümer eines Fahrzeuges ist für jede mit letzterem oder von in demselben befindlichen Personen begangene Uebertretung vorstehender Bestimmungen verantwortlich, er kann sich jedoch, soweit es sich um Verletzungen der in § 2 enthaltenen Bestimmungen handelt, durch Nennung des eigentlichen Urheberes der betr. Uebertretung von dieser Verantwortung frei machen.

§ 4. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung werden, dafern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5. Die Ueberwachung der gehörigen Handhabung gegenwärtiger Anordnungen liegt sowohl den Flußaufsichts- und Wasserbaubeamten, wie auch den zuständigen Polizeiorganen ob. Dieselben sind namentlich auch angewiesen, solchen Personen, die in einer gefahrdrohenden Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren bekunden, das Letztere und zwar selbst, wenn sie in ihnen eigenthümlich gehörigen Fahrzeugen fahren, ohne Weiteres zu untersagen. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Den Vermiethern von Rähnen aller Art wird hiermit zur Pflicht gemacht, einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung an den Aufstellungsplätzen ihrer Rähne an einem sofort in die Augen fallenden Platze auszuhängen.

Leipzig, den 31. Juli 1882.

**Die königliche Amtshauptmannschaft.** **Das Polizeiamt.**

Um das Verzeichniß der Cinquartierungspflichtigen und der zur Cinquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung längstens 8 Tage nach deren Eintritt bei unserem Quartier-Amte (Stadthaus zweite Etage) schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünfzehn Mark geahndet werden.

Leipzig, den 25. Juni 1883.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Die in nachstehender Bekanntmachung vom 10. October 1874 enthaltenen Vorschriften sind in neuerer Zeit vielfach unbeachtet geblieben, namentlich hat man häufig Schaukästen und andere über die Straßenflußlinie hervortretende Gegenstände ohne Weiteres angebracht und erst um Erlaubniß nachgesucht, wenn durch Aufsichtsbeamte auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen worden ist.

Wir bringen daher diese Vorschriften zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung.

Zugleich verweisen wir darauf, daß das Verbot der Stell- und Doppelfirmen nicht dadurch umgangen werden darf, daß man von uns genehmigte, in die Straße vortretende Geschäftszeichen mit seitlichen Aufschriften versehen, welche die Stellfirmen ersetzen, oder Schilder mit Aufschriften daran anbringt. Dergleichen Aufschriften werden im Einklange mit

älteren Bestimmungen und Entscheidungen nur auf oder an den Zeichen solcher Geschäfte gestattet, welche von Alters her Zeichen mit Aufschriften geführt haben, z. B. Glaser- und Schlosserwerkstätten, Barbierstuben und dergleichen, nicht auch bei den erst in neuerer Zeit aufgetretenen verschiedenartigen Reclamegegenständen.

Leipzig, am 26. Juni 1883.

In Folge von Vorstellungen Seiten Betheiligter heben wir unsere Bekanntmachung vom 1. Juli 1874, die an Verkaufsgewölben und Schaufenstern angebrachten Marquisen betreffend, auf und bestimmen nunmehr Folgendes:

1. Vom 1. April 1875 ab müssen die hier nach Straßen und öffentlichen Plätzen zu an Gebäuden befindlichen Marquisen so angebracht sein, daß der Abstand derselben vom Trottoir oder Fußwege mindestens 2,2 Meter beträgt und daß sie in ihrer Tiefe die Breite der darunter gelegenen Trottoirs oder Fußwege nicht überschreiten, wobei jedoch das Anbringen von Stützen an den äußeren Theilen der Marquisen unstatthaft ist.

2. Im Uebrigen hat es dabei sein Bewenden, daß, wie wir hiermit zugleich verordnen, Schaukästen, Auslegetafeln, Firmen, Vorbaue, Stellagen und zum Aushängen von Verkaufsartikeln dienende Vorrichtungen jeder Art, sowie alle Gegenstände sonst, welche vor den Gebäuden oder deren Einfriedigungen nach der Straße zu angebracht oder ausgehängen werden, von der Gebäudefronte über die Straßenlinie nicht hervortreten dürfen.

Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Genehmigung der unterzeichneten Behörde, sowie nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Gefährdung, Beschränkung oder Beeinträchtigung der Passage stattfindet.

3. Es bewendet auch bei der bestehenden Vorschrift, wonach Sell- und Doppelfirmen nur während der Messen gestattet sind und dann, sowohl an Erkerhäusern als auch an andern von der Hauptmauer des Hauses an gemessen, mehr nicht als 1,15 Meter in die Straße hervorragen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, auch eventuell die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Anlagen auf Kosten der Besitzer beseitigt werden.

Leipzig, am 10. October 1874.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Da es nach den Veränderungen, welche durch die Gewerbeordnung in den ärztlichen Berufsverhältnissen eingetreten sind, nicht mehr erwartet werden kann, daß jeder Arzt auch zur Nachtzeit solchen Personen, die ihm bisher unbekannt gewesen sind, auf Wunsch zu Hülfe eilt, so haben wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, denjenigen Ärzten, welche ihre Hülfe bei Nacht dergestalt zur Verfügung stellen, daß deren Namen und Adressen in der nächstgelegenen Polizeibezirkswache jederzeit für Hülfsbedürftige ausgehängt werden können, für einen Nachtbesuch mit Einschluß